

A Planlegende

- Eintragungssystematik**
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.
- Rechtsgrundlagen**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeichenvordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW, S. 926), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV NRW, S. 708).
- Bestandsplan**
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend der Zeichenvorschrift-AUT NRW dargestellt.
- Erläuterungen von Planzeichen**
Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vermaßlungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.

- Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begrenzung (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Parkanlage
- Spielplatz mit Spielbereichsangabe A, B oder C gem. Nr. 2.11.2.13 RdSt. d. LM v. 31.07.1974 (am 01.01.2003: MSWKS)
- Aufhebung der vorhandenen Zweckbestimmung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht
- Landschaftsschutzgebiet

B Planungsrechtliche Festsetzungen

- Öffentliche Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Flächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage
Die als Parkanlage festgesetzte Fläche soll in ihrer ursprünglichen Form, als Wiesenfläche mit lockerer Baumbepflanzung und integrierten Fußwegen erhalten bleiben. Eine Versiegelung der Oberfläche ist nicht vorgesehen.
 - Flächen mit der Zweckbestimmung Spielfläche
Der als Spielfläche der Kategorie B/C festgesetzte Bereich ist als Wiesenfläche in der vorhandenen Form zu belassen. Die Errichtung von Spielgeräten ist grundsätzlich zulässig, dabei ist eine Versiegelung der Oberfläche, insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzes zu vermeiden. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Inlineskates, Skateboards u.ä. sowie das Aufstellen von Fuß- oder Handballtoren sind aus Immissionsschutzgründen ausgeschlossen.

C Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutz
Ein Teil des Plangebietes liegt im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes. Dieser Teil wird im Plan mit dem Buchstaben „L“ kenntlich gemacht.

D Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Landesbauordnung NRW)
Einfriedung
Zur Abgrenzung der Fläche mit der Zweckbestimmung Spielfläche ist die Errichtung einer Zaunanlage oder Heckenbepflanzung bis zu 1 m Höhe zulässig.

